

Beschluss Anpassung verkürzte Ladungs- und Antragsfrist zur Landesdelegiertenkonferenz und Landesdelegiertenrat

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 23.02.2019
Tagesordnungspunkt: Top 4 Satzung

Antragstext

1 I. Landessatzung § 9 Landesdelegiertenkonferenz

2 Regelung bisher:

3 (2) Die LDK wird mindestens einmal jährlich durch den Landesvorstand unter
4 Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen einberufen.

5 (3) Eine außerordentliche LDK wird durch den Beschluss des Landesvorstandes, des
6 LDR, des LPR, auf Verlangen eines Fünftels der Kreisverbände oder von zehn
7 Prozent der Mitglieder einberufen. Die Ladungsfrist verkürzt sich in diesem Fall
8 auf vier Wochen.

9 (11) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der LDK in der
10 Landesgeschäftsstelle eingehen. Wird die Ladungsfrist auf vier Wochen verkürzt,
11 müssen die Anträge zwei Wochen vor der LDK in der Landesgeschäftsstelle
12 eingehen.

13 Neufassung:

14 (2) Die LDK wird mindestens einmal jährlich durch den Landesvorstand unter
15 Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen einberufen.
16 Eine außerordentliche LDK wird durch den Beschluss des Landesvorstandes, des
17 LDR, des LPR, auf Verlangen eines Fünftels der Kreisverbände oder von zehn
18 Prozent der Mitglieder einberufen. Die Ladungsfrist verkürzt sich in diesem Fall
19 auf vier Wochen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf zehn
20 Tage verkürzt werden. Personalwahlen dürfen bei verkürzter Ladungsfrist nur
21 stattfinden, wenn dieser Tagungsordnungspunkt durch zwei Drittel der abgegeben
22 gültigen Stimmen der Delegierten zugelassen wird.

23 (3) Streichung

24 (11) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der LDK in der
25 Landesgeschäftsstelle eingehen. Wird die Ladungsfrist verkürzt, müssen die
26 Anträge drei Tage vor der LDK in der Landesgeschäftsstelle eingehen.
27 Satzungsanträge sind von verkürzten Fristen ausgenommen.

28 II. Geschäftsordnung LDK §4 Ordentliche Anträge, Dringlichkeitsanträge, 29 Änderungsanträge

30 Regelung bisher:

31 (3) Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen können von jedem Mitglied von
32 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg eingebracht werden. Sie müssen spätestens eine
33 Woche vor Beginn der LDK schriftlich eingereicht werden. Zur Behandlung nicht
34 fristgerecht eingegangener Änderungsanträge entwickelt die Antragskommission

35 einen Verfahrensvorschlag und stellt ihn der Versammlung zur Abstimmung vor. Bei
36 verkürzter Einladungsfrist müssen Änderungsanträge spätestens zwei Tage vor
37 Beginn der Versammlung schriftlich vorgelegt werden.

38 Neufassung:

39 (3) Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen können von jedem Mitglied von
40 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg eingebracht werden. Sie müssen spätestens eine
41 Woche vor Beginn der LDK schriftlich eingereicht werden. Zur Behandlung nicht
42 fristgerecht eingegangener Änderungsanträge entwickelt die Antragskommission
43 einen Verfahrensvorschlag und stellt ihn der Versammlung zur Abstimmung vor. Bei
44 verkürzter Einladungsfrist müssen Änderungsanträge spätestens ein Tag vor Beginn
45 der Versammlung schriftlich vorgelegt werden.

46 III. Landessatzung §10 Landesdelegiertenrat

47 Regelung bisher:

48 (2) Der LDR wird vom Landesvorstand vorbereitet und einberufen. Der
49 Landesvorstand legt eine vorläufige Tagesordnung fest, die zusammen mit der
50 Einladung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen verschickt wird.

51 (9) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem LDR in der
52 Landesgeschäftsstelle eingehen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können
53 als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen.
54 Sie werden zugelassen, wenn sich mindestens zwei Drittel der an- wesenden
55 Delegierten für ihre Behandlung aussprechen.

56 Neufassung:

57 (2) Der LDR wird vom Landesvorstand vorbereitet und einberufen. Der
58 Landesvorstand legt eine vorläufige Tagesordnung fest, die zusammen mit der
59 Einladung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen verschickt wird. Bei
60 besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

61 (9) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem LDR in der
62 Landesgeschäftsstelle eingehen. Bei verkürzter Ladungsfrist müssen in der
63 Einladung Fristen für Anträge und Änderungsanträge festgelegt werden. Nicht
64 fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt
65 werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Sie werden zugelassen, wenn sich
66 mindestens zwei Drittel der an- wesenden Delegierten für ihre Behandlung
67 aussprechen.

Begründung

Bisher haben wir recht lange Fristen für die Einladungen zu Parteitag. Und das ist gut so! Ehrenamtliche Basismitglieder benötigen Vorlauf, um sich organisatorisch und inhaltlich auf diese vorzubereiten. Es braucht allerdings Ausnahmeregelungen für Spezialfälle, die wir bisher nicht erlebt haben, aber bereits in naher Zukunft Realität werden könnten. Wenn wir z.B. in Koalitionsverhandlungen sind, die sich lange hinziehen, auf der anderen Seite die Landesverfassung enge Fristen für die Wahl der Landesregierung vorschreibt, dann muss es auch mal möglich sein, mit kürzerer Frist einzuladen. Ein anderer Fall könnte eine Regierungskrise sein, wo es um die Frage Ausstieg oder Weiter machen geht. Der Landesvorstand hat sich verschiedene Satzungen anderer, insb. regierungserprobter Landesverbände angeschaut und daraus eine auf Brandenburg zugeschnittene Regelung abgeleitet.

Grundsätzlich unterscheidet der Antrag zwischen LDR und LDK. Die LDK, der große Parteitag mit allen Rechten, soll weiterhin eine definierte Mindestfrist behalten. Lange wurde im Landesvorstand über zwei Wochen als Frist diskutiert. Am Ende hat er sich aber für 10 Tage entschieden. Wenn z.B. am Wochenende etwas geschieht, kann der Landesvorstand am Montag tagen und für das Wochenende knappe zwei Wochen später einladen. Mit einer Zwei-Wochenfrist, könnte der Parteitag erst eine ganze Woche später stattfinden. Berlin hat die 10-Tagefrist sogar für ordentliche Parteitage als Regel!

Für den LDR, den kleinen Parteitag, sieht der Antrag noch flexiblere Fristen vor. Dies kann ebenfalls hilfreich sein. Der LDR hat aber weniger Rechte, es kann also nicht kurzfristig z.B. die Satzung geändert oder ein Koalitionsvertrag angenommen werden.

Letztlich wird mit dem Antrag auch etwas Vertrauen in den Landesvorstand ausgedrückt, dass dieser auch in Zukunft angemessene Fristen für Einladung, Antragsstellung und Änderungsanträge vorsieht und nur in absolut notwendigen Ausnahmefällen zu den Ausnahmeregelungen greift. Am Ende muss er sich vor der Basis dafür politisch verantworten.